

tigter Interessen handelte), hat die SchK, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird, im Beschluß festzustellen, daß keine Verfehlung vorliegt (§ 17 Abs. 2 SchKO).

2.3.3.

Ist die Klärung des Sachverhalts nur durch Einbeziehung von Bürgern möglich, deren Erscheinen vor der SchK unverhältnismäßig hohe Auslagen verursachen würde, sollte von der Möglichkeit, die Sache gemäß § 32 Abs. 2 SchKO der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung (Untersuchung) zu übermitteln, Gebrauch gemacht werden.

2.3.4.

Kann die SchK wegen ungebührlichen Verhaltens des beschuldigten Bürgers den Sachverhalt nicht klären und keine abschließende Entscheidung treffen, ist — unbeschadet der Möglichkeit des Ausspruchs einer Ordnungsstrafe — die Sache gemäß § 32 Abs. 2 SchKO an die Volkspolizei zu übermitteln.

2.3.5.

Ergibt sich in der Beratung der begründete Verdacht, daß der beschuldigte Bürger zurechnungsunfähig ist, so ist die Sache gemäß § 32 Abs. 2 SchKO an die Volkspolizei zu übergeben, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird. Ist die Zurechnungsunfähigkeit offenkundig (z. B. weil der beschuldigte Bürger entmündigt oder wegen dauernder krankhafter Störung der Geistestätigkeit in einem Strafverfahren nicht zur Verantwortung gezogen worden ist), hat die SchK, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird, das Nichtvorliegen einer Verfehlung gemäß § 17 Abs. 2 SchKO festzustellen.

2.3.6.

Hat die SchK über die Verfehlung eines Jugendlichen zu beraten, ist zu beachten, daß aus der Bestimmung des § 4 Abs. 2 StGB folgt, daß die persönliche Voraussetzung für die Verantwortlichkeit des Jugendlichen (Schuldfähigkeit) aufzuklären und festzustellen ist (§ 66 StGB).

2.4.

Zur Auswahl und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei Verfehlungen (§ 35 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit §§ 26 und 27 SchKO)

2.4.1.

Für die Auswahl und die Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei Verfehlungen gelten die Ausführungen unter den Ziffern- 1.6. bis 1.8. entsprechend.

2.4.2.

öffentliche Rücknahme der Beleidigung oder Verleumdung:

Die in § 35 Abs. 1 SchKO nur für Beleidigungen und Verleumdungen vorgesehene Erziehungsmaßnahme der öffentlichen Rücknahme ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die Tat den Charakter einer öffentlichen Beleidigung oder Verleumdung hatte und deshalb die Entschuldigung gegenüber dem Beleidigten bzw. Verleumdeten nicht ausreichend ist. Die öffentliche Rücknahme vor dem Personenkreis, der von der Tat Kenntnis erlangte, geschieht in der Regel durch mündliche Rücknahme vor dem Kollektiv, ausnahmsweise durch Aushang der Rücknahmeerklärung in einem bestimmten Bereich (z. B. Mitteilungstafel der Hausgemeinschaft, des Betriebes, der Gemeinde).

Verpflichtet sich der Beschuldigte, die Beleidigung bzw. Verleumdung öffentlich zurückzunehmen oder wird ihm eine solche Pflicht auferlegt, hat die SchK in ihrem Beschluß den Text, den Ort, den Termin und beim öffentlichen Aushang dessen Zeitdauer — nicht länger als eine Woche — festzulegen. Die Verpflichtung des Bürgers zur öffentlichen Rücknahme wird nach Ablauf der Einspruchsfrist wirksam.

2.5.

Zum Nichterscheinen der Beteiligten und Vertretung

2.5.1.

Erklärt der wegen einer Verfehlung beschuldigte Bürger als Antwort auf eine Ladung zur Beratung der SchK, daß er es ablehne, vor der SchK zu erscheinen, so ist dennoch nach § 16 Abs. 1 SchKO eine Einladung zu einer zweiten Beratung erforderlich, wobei er auf die Folgen erneuten Ausbleibens (Ausspruch einer Ordnungsstrafe